

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1986

Geschäftszahl

86/18/0215

Rechtssatz

Der vom Beschuldigten behauptete und unter Beweis gestellte Umstand, der ärztliche Sachverständige habe in einem anderen Fall seine ursprüngliche Diagnose auf Alkoholbeeinträchtigung später nicht mehr aufrecht erhalten können, vermag keine begründeten Bedenken gegen die fachliche Qualifikation dieses Amtssachverständigen zu erwecken, stellt doch gerade der Umstand, dass der Sachverständige eine ursprüngliche Begutachtung später aus eigenem korrigierte, ein Indiz für seine Wahrheitsliebe und wissenschaftliche Genauigkeit dar. Ein Erfahrungssatz des Inhaltes, ein Sachverständiger, der in einem anderen Fall seine Ansicht einmal geändert habe, sei schlechthin unverlässlich, ist dem VwGH unbekannt.